

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2023

Donnerstag, den 19.01.2023

Nummer 988

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 38. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.01.2023	1
Bekanntgabe der in der 37. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 20.12.2022 gefassten Beschlüsse	3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. BM6 „PV Anlage Bröthen“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	5
Hinweis zum Abfallkalender 2023	6
Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der Festsetzung des endgültigen Beitrages nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	6
Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff 1 - heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Fundsachen Dezember 2022	11
Informationen / Informacije	
106 Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2023	12
Projektaufruf der Fachkräfteallianz	12

Einladung zur 38. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 31.01.2023, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 38. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.01.2023

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 37. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2022

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Aktuelle Informationen zum Strukturwandelprojekt LAUTECH - Technikum Zentrum Bauen und Wohnen
Vortragende: Frau Kathrin Schlesinger, Geschäftsführerin der Lausitzer Technologiezentrum Lautech GmbH
- 7 Bericht zur Geschäftstätigkeit der Breitband Hoyerswerda GmbH
Vortragender: Herr Jan Schulze, Geschäftsführer
- 8 Gemeinschaftsprojekt "Smart Mobility Lab" mit TU Dresden und Fahrzeugsystemdaten GmbH:
Projektkoordination, der Bereitstellung der benötigten Infrastruktur zur Planung und Durchführung stationärer Verkehrsbeobachtungen an Straßenkreuzungen der Stadt sowie des Aufbaus eines City-Co-Creation-Labs in der Stadt für die aktive Einbeziehung der Stadtgesellschaft
BV0774-I-22
- 9 Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters in den übrigen Fällen
BV0782-I-23
- 10 Abberufung und Neuberufung eines beratenden Mitgliedes des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0780-I-23
- 11 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Finanzausschusses
BV0781-I-23
- 12 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Finanzausschusses
BV0783-I-23
- 13 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0784-I-23
- 14 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0785-I-23
- 15 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von Planstellen im Fachbereich Feuerwehr für das Jahr 2023
BV0765-I-22
- 16 Rücknahme des Beschlusses zum Verkauf des bebauten Grundstückes auf der Gemarkung Hoyerswerda Flur 6, Flurstücke 138/1 und 139/1 je teilweise
BV0770-I-22
- 17 Änderung Bebauungsplan "Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen"
BV0762-I-22
- 18 Bebauungsplan Nr. 34 "PV- Anlage Klein Neida"
Aufstellungsbeschluss
BV0768-I-22
- 19 Vergabe von Leistungen nach VgV:
Grünflächenpflege auf den Friedhöfen der Stadt Hoyerswerda
Vergabe-Nr.: II/33.52/22/30-VOL
BV0766-I-22

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 20 VBH-Arena Sanierung Sanitärbereich im EG, des Treppenhauses und brandschutztechnische Ertüchtigung
Hier: Abschluss einer Maßnahmevereinbarung mit dem Sportclub Hoyerswerda e.V.
BV0772-I-22
- 21 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda
Los 350 - Freianlagen; Vergabe-Nr. I/60.12/22/47-VOB
BV0791-I-22
- 22 Grundsatzbeschluss zur Beauftragung und Ermächtigung des Oberbürgermeisters im Rahmen der
Auseinandersetzung mit dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. i. L.
BV0767a-II-22
- 23 Anfragen und Mitteilungen

Bekanntgabe der in der 37. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 20.12.2022 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

1. Für das Jahr 2023 erfolgt die Fortsetzung der Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen per Livestream und Einstellung einer Aufzeichnung in Wort und Bild auf den städtischen YouTube-Kanal.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der erweiterten Einwilligungserklärung aller Stadträte.
Beschluss-Nr.: 0758a-I-22/486/37.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Herrn Rene Köhler (Fraktion DIE LINKE.) als sachkundigen Einwohner des Verwaltungsausschusses (Beschluss-Nr. 0295-I-20/184/14. vom 24.11.2020) zum 20.12.2022 ab.
2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundige Einwohnerin mit Wirkung vom 01.01.2023 in den Verwaltungsausschuss:
Frau Cornelia Seifert
Beschluss-Nr.: 0761-I-22/487/37.

Der Stadtrat wählte:

- Frau Jeannine Giebner als stellvertretende Friedensrichterin für die Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda zum 27.02.2023.
Beschluss-Nr.: 0763-I-22/488/37.

Der Stadtrat beschließt:

1. Der örtlich geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hoyerswerda zum 31.12.2015 wird gemäß Anlage 1 wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	56.956.821,24 €
ordentliche Aufwendungen	54.721.592,41 €
ordentliches Ergebnis	2.235.228,83 €
außerordentliche Erträge	1.451.490,54 €
außerordentliche Aufwendungen	799.957,29 €
Sonderergebnis	651.533,25 €
Gesamtergebnis	2.886.762,08 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.324.765,55 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	994.900,12 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-906.826,49 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	8.016,12 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	5.420.855,30 €

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	345.891.800,43 €
Anlagevermögen	329.563.023,74 €
Umlaufvermögen	15.478.598,73 €
darunter den Bestand an liquiden Mittel	11.373.091,58 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	850.177,86 €
Kapitalposition	232.061.558,30 €
davon Basiskapital	228.193.373,97 €
davon Rücklagen	3.868.184,33 €
Passive Sonderposten	73.207.194,43 €
Rückstellungen	2.365.426,52 €
Verbindlichkeiten	33.604.079,29 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.653.541,89 €

2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.235.228,83 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 651.533,25 € ist der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

3. Der Bericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 0741-I-22/489/37.

Der Stadtrat stimmte der Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auch über den 31.12.2022 hinaus zu.

Beschluss-Nr.: 0764-I-22/490/37.

Der Stadtrat beschloss für das Haushaltsjahr 2022 überplanmäßige Aufwendungen wie folgt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen – konsumtiv

1.1 überplanmäßige Aufwendungen wie folgt:

Deckungskreis	Bezeichnung	Betrag
6000	FB 10 – Allgemeine Finanzwirtschaft	1.127.845,63 €

1.2 die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.1 wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
61101000.31110000	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.127.845,63 €

Beschluss-Nr.: 0750-I-22/491/37.

Der Stadtrat beschloss:

1. Das in der Anlage beiliegende Integrierte energetische Konzept des Modelquartiers „Lausitzer Platz“ in Hoyerswerda wird bestätigt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zur Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten energetischen Konzepts des Modelquartiers „Lausitzer Platz“ in Hoyerswerda ein Sanierungsmanagement einzurichten und einen entsprechenden Fördermittelantrag zu stellen.

3. Die Umsetzung von Punkt 2 wird unter den Vorbehalt eines positiven Zuwendungsbescheides gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Beschluss-Nr.: 0751-I-22/492/37.

Der Stadtrat beschloss:

1. Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. BM6 „PV- Anlage Bröthen“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.
2. Der Planentwurf zum Bebauungsplan „PV- Anlage Bröthen“ i. d. F. vom 22.10.2022 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten Behörden durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 0730-I-22/493/37.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Leistungen für das Los 319 - Sportboden für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.01. bis 11.06.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die Hoppe Sportbodenbau GmbH, Am Gründchen 5, 01683 Nossen.
2. Bei notwendigen Auftrags Erweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0756-I-22/494/37.

Der Stadtrat beschloss:

Die Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1 zum 01.01.2023.

Beschluss-Nr.: 0769-II-22/495/37.

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda (Kostensatzung Feuerwehr) gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0738-II-22/496/37.

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Entgeltordnung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Hoyerswerda (EntgOFTZ).

Beschluss-Nr.: 0749-II-22/497/37.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. BM6 „PV Anlage Bröthen“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. BM6 „PV Anlage Bröthen“ in der Fassung vom 22.10.2022, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzfachbeitrag, der gutachterlichen Stellungnahme zu Blend- und Reflexionsverhältnissen sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt

vom 26.01. bis einschließlich 24.02.2023

im Alten Rathaus in Hoyerswerda, Markt 1, Zimmer 3.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel hierzu ist der Planentwurf unter <https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/> sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Der Planentwurf enthält im Teil der Begründung einen Umweltbericht. Der Umweltbericht enthält grundsätzliche Aussagen zu Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Bodenarten, Klima, Wasserhaushalt, Orts- und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfes einschließlich der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Im Artenschutzfachbeitrag werden der Bestand und die Betroffenheit von europäischen Vogelarten u. a. Baumpieper, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkelchen, vorhandene Reptilien insbesondere Zauneidechsen sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände dargelegt.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Hinweis zum Abfallkalender 2023

Leider hat im gedruckten Abfallkalender der Druckfehlerteufel zugeschlagen. Für die Tour Hoyerswerda 11 (Ortsteile Knappenrode und Zeißig) sind für die Gelbe Tonne falsche Termine enthalten. Die Entleerung erfolgt jeweils wie gewohnt am Dienstag (einen Tag eher).

Abfallkalender online: <https://www.hoyerswerda.de/rathaus/verwaltung/abfallkalender/>



Teilnehmergemeinschaft
Ländliche Neuordnung
Scheibe

Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der Festsetzung des endgültigen Beitrages nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die Beendigung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sanierungsgebiet Scheibe durch Schlussfeststellung soll vorbereitet werden. Der im Flurbereinigungsplan i.V.m. dem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand ist am 01.11.2021 eingetreten. Das Liegenschaftskataster wurde am 06.12.2021 berichtigt und das Grundbuchamt Hoyerswerda hat mit der Grundbuchberichtigung begonnen. Da die Grundbuchberichtigung noch nicht abgeschlossen wurde, ist das Grundbuch zurzeit immer noch unrichtig.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Scheibe belaufen sich die Ausführungskosten (Ausgaben Flurneuordnung) auf insgesamt 15.147,15 €. Diese setzen sich zusammen aus Kosten für Vermessungs- und Abmarkungsmaterial, Betriebskosten der Teilnehmergemeinschaft und Beiträge/Umlagen an den Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen.

Im Flurbereinigungsverfahren hat die Teilnehmergemeinschaft Fördermittel in Höhe von insgesamt 13.624,01 € erhalten. Somit beträgt der Eigenleistungsanteil der Teilnehmergemeinschaft an den Ausführungskosten insgesamt 1.523,14 €.

Aufgrund der Einnahmen durch Landzuteilungen im Flurbereinigungsplan bzw. Nachtrag 1 (Masseland, Mehrabfindungen in Land) kann der Eigenleistungsanteil der Teilnehmergemeinschaft an den Ausführungskosten komplett gedeckt werden.

Daher hat der Vorstand beschlossen, dass die Teilnehmer nicht zu Beiträgen nach § 19 FlurbG herangezogen werden (Vorstandsbeschluss Nr. 66 vom 07.07.2022). Die von einzelnen Teilnehmern erhobenen Beitragsvorschüsse wurden deshalb bereits zurückgezahlt.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, die Kassen- und Rechnungsführung der Teilnehmergemeinschaft bis zum Erlass der Schlussfeststellung bei der Vorstandsvorsitzenden im Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, SG Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz einzusehen (Terminvereinbarung unter Tel: 03591-5251 62435 ist erforderlich!).

Kamenz, den 04.01.2023

Thiem
Vorstandsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff 1 - heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Freistaat
SACHSEN

Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende Allgemeinverfügung

- A. Entscheidungen
A.1. Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Sperrbereich

A.1.1.1 ab 1. Januar 2023

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird der Sperrbereich in der Fassung vom 6. Juli 2021 (Az.: 21-4146/219/35-2021/17990) am Nordufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.1.2 ab 1. Mai 2023

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 wird der in A.1.1.1 gefasste Sperrbereich am Ostufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 2: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 2 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.1.3 ab 1. September 2023

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wird der in A.1.1.2 gefasste Sperrbereich am Südufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 3: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 3 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.2 Betretungsverbot

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb der in A.1.1 benannten Grenzen wird untersagt:

- ab dem 1. Januar 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 1.
- ab dem 1. Mai 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.
- ab dem 1. September 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Hoyerswerda und Wittichenau und der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

A.1.3 Fortbestand der Sperrung

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 als auch diese mit Wirkung vom 6. Dezember 2022 geltende Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereiches werden mit Bezug auf den Befristungsvorbehalt unter Pkt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

A.4 der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Anordnungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unberührt.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Infolge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees (Speicher Knappenrode) ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer von einer bestehenden Setzungsfließgefahr ausgegangen werden muss. Verkipptes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte kann bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigen und bei ausreichender horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformen (Setzungsfließen). Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen und bestehende Gefahren abzuwehren, sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat dazu die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Die notwendigen Maßnahmen werden seit 2014 ausgeführt.

Das Sächsische Oberbergamt hatte mit Allgemeinverfügung vom 23 April 2014 den Knappensee gesperrt. Diese Sperrung wurde mit Allgemeinverfügungen vom 31. Juli 2015 und 6. Juli 2021 angepasst.

Die Maßnahme sollte bei Erlass der Allgemeinverfügung im Jahre 2014 bis zum 31. Dezember 2021 beendet sein. Infolge der am 11. März 2021 im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung eingetretenen Setzungsfließbrutschung und des entstandenen Rutschungskessels musste die Sperrung letztmalig bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Inzwischen liegt die Sanierungskonzeption für den Rutschungskessel (Breite ca. 300 m, Tiefe ca. 370 m) vor, so dass die Sperrung bestimmter Flächen bis zum 31. Dezember 2027 erforderlich wird. Die Sanierungskonzeption ist auf der Webseite des Sächsischen Oberbergamtes einzusehen.

In Bereich U wird die Gefahrenabwehr im Hinterland erfolgreich beendet werden, so dass dieser Bereich ab den 1. Januar 2023 keiner weiteren Sperrung bedarf und bis an die Uferlinie wieder freigegeben wird (siehe Anlage 1).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in den Bereichen A, B-Nord und B-Süd wird bis zum 1. Mai 2023 abgeschlossen werden, so dass die Flächen bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden können (siehe Anlage 2).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in dem Bereich D-West wird bis zum 1. September 2023 abgeschlossen werden, so dass die Fläche bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden kann (siehe Anlage 3).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zu Abwehr bestehender Gefahren muss der verbleibende und bisher vorhandene Sperrbereich vorerst bestehen bleiben. Die Nutzung der Wasseroberfläche des Knappensees, die Nutzung aller Uferbereiche sowie die Nutzung der verbliebenen Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit kann weiterhin nicht gestattet werden.

Über eine erneute Änderung des Sperrbereiches ist im Zusammenhang mit dem Fortgang der weiteren Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung im Jahre 2027 zu entscheiden.

Der Sperrbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminghoff 1 (Knappensee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Fortbestands des Sperrbereichs und des Betretungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Sperrbereich und damit das Betretungsverbot stellen eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge derer es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Der Sperrbereich und somit das Betretungsverbot stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit des Fortbestands des Sperrbereichs ist durch die nicht abgeschlossene Gefahrenabwehr begründet. In einzelnen Teilbereichen kann die Gefahrenabwehr erfolgreich beendet werden, so dass diese zum 1. Januar 2023, zum 1. Mai 2023 und zum 1. September 2023 (siehe Anlagen 1 bis 3) wieder freigegeben und einer öffentlichen Nutzung zurückgegeben werden. Infolge der am 11. März 2021 eingetretenen Rutschung sind jedoch zusätzliche umfangreiche Maßnahmen an der Ostböschung notwendig (Errichtung versteckter Dämme, Verfüllung des Rutschungshohlraumes, Böschungsprofilierung, etc.), die eine zeitliche Verlängerung der Sperrung bedingen.

Der Sperrbereich sichert den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten und soll die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippenmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Aufhebung des Sperrbereiches und des Betretungsverbotes erfolgen, nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 war befristet bis zum 31. Dezember 2022. Aufgrund der noch auszuführenden Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung ist die weitere Sperrung eines Großteils der Flächen am Knappensee bis mindestens zum 31. Dezember 2027 erforderlich.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Befristung der Allgemeinverfügung und die Sperrung der Flächen erneut zu überprüfen.

B.4 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Soweit die Anordnung unter A 1.1 eine räumliche Verkleinerung der Sperrbereiche regelt, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die freiheitsbeschränkende Wirkung der bisherigen Allgemeinverfügung auf das nach aktuellem Kenntnisstand erforderliche Maß zu beschränken.

Soweit die Anordnung unter A 1.2 und A 1.3 die bisher schon bestehenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung im verbleibenden Sperrbereich zeitlich befristet verlängert und spezifiziert, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der zeitlich lückenlosen Sicherstellung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Gefahrenbereich. Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP - <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 5693 0)
- Stadt Wittichenau, Markt 10, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 755 00)
- Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03571 4560) sowie auf der Homepage unter <https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Martin Herrmann
Abteilungsleiter

Fundsachen Dezember 2022

In der Zeit vom 01.12.2022 bis 31.12.2022 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- Damenfahrrad, mit 20er und 26er Bereifung, Farbe vormals blau, jetzt schwarz/rot, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad "Pegasus-Piazza", Farbe weiß mit grüner Schrift, mit zwei Körbe,

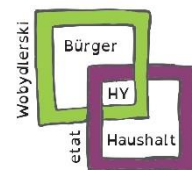
bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- neun Schlüssel am hellblauen Schlüsselband "FIFA Frauen", davon ein goldfarbener Schlüssel,
- neun Schlüssel am Ring, davon je ein Schlüssel mit schwarzer und roter Kappe sowie ein Chip,
- acht Schlüssel am roten Schlüsselband "Johanniter", davon je ein Schlüssel rot und grün markiert,
- Beutel "Jumex", Farbe pink/schwarz mit rechteckiger rosa/roten Geschenkschachtel aus Kunststoff,
- Drohne "Jamara Germany", Farbe schwarz, mit 4 Rotoren,
- Handy "Samsung A 40", Farbe hellblau mit durchsichtiger Hülle.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.06.2023** im Bürgeramt.

106 Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2023

Vom 01.11.-12.12.2022 konnten Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2023 eingereicht werden. 95 Bürgerinnen und Bürger haben insgesamt 106 Vorschläge eingereicht. Es liegen 70 Ideen für die Kernstadt und 36 für die Ortsteile vor. Die Vorschläge wurden zum Großteil per Post oder persönlich (39,6 %) und per E-Mail (28,3 %) eingereicht; ein Fünftel (20,8 %) nutzte das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen. Alle zugelassenen Generationen beteiligten sich an der Vorschlagsphase. Die meisten Vorschläge wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Alter von 30 bis 59 Jahren unterbreitet. Schwerpunkt ist die Kategorie „Spielplätze, Stadtmobiliar, Parkanlagen“ mit insgesamt 29 Vorschlägen.



Alle eingereichten Ideen sind auf der Internetseite des Bürgerhaushaltes einsehbar:

<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/buergerhaushalt/buergerhaushalt-hy/buergerhaushalt-2023/>

In den nächsten Monaten durchlaufen die Vorschläge den Bewertungsprozess, d.h. die Steuergruppe beurteilt alle zulässigen Vorschläge nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog. Die Fachbereiche der Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte arbeiten dabei der Steuergruppe zu. Alle positiv beschiedenen Vorschläge werden in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengestellt, über welche der Stadtrat im März 2023 zu beschließen hat. Danach können die Bürger über die zugelassenen Vorschläge abstimmen.



Projektaufruf der Fachkräfteallianz

Seit 2016 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem jährlichen Budget für Initiativen zur Fachkräftesicherung über die Sächsische Fachkräftesicherungskonzeption. Seither befürwortet die regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Bautzen Projekte, die der nachhaltigen Gewinnung und Bindung von Fachkräften für den Landkreis Bautzen dienen.

Auch in diesem Jahr werden regionalwirksame Projekte gefördert. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von rund 200.000 EUR zur Verfügung. Förderanträge können laufend gestellt werden. Die Fachkräfteallianz tagt im März 2023 und entscheidet über alle bis zum 24.02.2023 eingegangenen Anträge.

Der Projektaufruf richtet sich an kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Bautzen, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure ist dabei möglich und erwünscht.

Alle Infos unter: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/koordination-der-fachkraefteallianz/373>

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.